

## **Marktzulassung**

### **Länder ohne Marktzulassungspflicht für Biozid-Produkte**

- > Frankreich: Bislang wurde keine Marktzulassung gefordert; in den kommenden Monaten wird sich dies aber durch die europäischen Reglementierungen ändern.
- > Deutschland und Österreich: wie in Frankreich.

### **Länder mit Marktzulassungspflicht gemäß der europäischen Richtlinie 98/8 zum Inverkehrbringen von Biozid-Produkten**

- > GB: Unsere Formel mit Permethrin ist im Rahmen der aktuellen Landesgesetze zugelassen.
- > Belgien: Unsere Formel mit Permethrin ist in Erweiterung der für GB ausgestellten Zulassung zugelassen.

### **Richtlinie 98/8 zum Inverkehrbringen von Biozid-Produkten 98/8**

Diese Richtlinie schreibt die Marktzulassung für Insektizide nach Einsatzarten in allen europäischen Ländern vor.

Die Marktzulassung für Insektizidpräparate der Produktarten 18 und 95 erfolgt in mehreren Schritten:

- > 2003: Benannte Wirkstoffe gemäß Anhang 5 der Richtlinie
- > 2006/2007: Wiederaufnahme der benannten Wirkstoffe zur Überprüfung und Entscheidung
- > Registrierung der Wirkstoffe, die in Anhang 1 der Richtlinie 98/8 akzeptiert wurden
- > Ab Ende 2007 mit entsprechender Verwaltungsfrist: Antrag für eine Marktzulassung in den verschiedenen Ländern für Präparate auf der Grundlage von den Wirkstoffen, die in Anhang 1 aufgeführt sind
- > Nach Ablauf der Frist (noch nicht bekannt) müssen die Präparate ohne Marktzulassung vom Markt genommen werden

### **Außerhalb der EU**

- > Schweiz: Anmeldung gemäß den Landesvorschriften; eine Ausrichtung nach den europäischen Vorschriften steht auf der Tagesordnung

Unsere Insekten-Barriere mit Permethrin ist in der Schweiz registriert und zum Verkauf zugelassen.